



ENTSCHEID

24. Dez. 2001
SP.01.850000
007788 SP

Frauenfeld,

21. Dezember 2001 Me

Entscheid Nr. 92

Gehört an	Auftrag
BV (+Vorakten)	
SR B. Leutenicher	24
Datum	24. 12. 01
Unterschrift	Erledigung bis

Gemeinde Kreuzlingen

Gestaltungsplan Kursschiffahrtshafen Ost

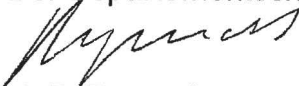
1. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des **Gestaltungsplanes Kursschiffahrtshafen Ost**. Auf Grund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Über den beim Departement für Bau und Umwelt gegen den Gestaltungsplan eingegangenen Rekurs wird in einem separaten Verfahren entschieden.
2. Mit dem **Gestaltungsplan Kursschiffahrtshafen Ost** wird die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung eines Gastronomie- und eines Hafenmeistergebäudes geschaffen. Das Gastronomiegebäude ersetzt das bestehende Hafenrestaurant. Der Gestaltungsplan Kursschiffahrtshafen Ost regelt im wesentlichen Lage, Grösse und Gestaltung des neuen Gastronomie- und des Hafenmeistergebäudes sowie deren Umgebung. Er basiert auf Projektplänen, die gemäss Art. 9 der Sonderbauvorschriften bezüglich Form und Gestaltung der Gebäude wegleitend sind. Das in den Gestaltungsplan einbezogene Gebiet liegt im heiklen Seeuferbeich in der Erholungs- und Freizeitzone. Im Rahmen der Genehmigung der Ortsplanung (RRB Nr. 638 vom 4. Juli 2000) hat der Regierungsrat diese Nutzungszone deshalb mit der ausdrücklichen Erwägung genehmigt, dass zum Schutz der Landschaft und des Seeufers namentlich bei Gestaltungsplänen ein strenger Massstab angewendet werde. Der Gestaltungsplan erfüllt diese Anforderungen. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis des Gestaltungsplans erforderlichen Detailinformationen. Im Sinne von § 33 PBG ist der Gestaltungsplan rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 2. Oktober bzw. 27. November 2001 beschlossene „Gestaltungsplan Kursschiffahrtshafen Ost“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen des Gestaltungsplans zur Folge haben.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von drei Gestaltungsplandossiers; je mit Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Gestaltungsplandossier; je mit Genehmigungsvermerken sowie der Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU

Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 21.12.2001